

Geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geschätzte Versicherte

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über bevorstehende Änderungen der Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich informieren.

Die Entwicklung an den Finanzmärkten sowie die steigende Lebenserwartung stellen die Pensionskassen vor grosse Herausforderungen. Als Versicherte der Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich verlassen Sie sich zu Recht darauf, dass Ihre Altersguthaben gesichert sind und Ihre Personalvorsorgestiftung jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Ihre Risiko- und Altersleistungen sind bei der Swiss Life und bei der AXA-Winterthur zu den vertraglichen Bedingungen der Swiss Life rückversichert. Wie alle Versicherungsgesellschaften berechnet Swiss Life die Höhe der Altersrenten mit zwei unterschiedlichen Umwandlungssätzen (gesetzlicher Umwandlungssatz für obligatorisches Alterskapital, tieferer, tariflicher Umwandlungssatz für überobligatorisches Alterskapital). Unsere Pensionskasse verwendet hingegen einen umhüllenden Umwandlungssatz (Gleichbehandlung von obligatorischem und überobligatorischem Alterskapital). Dieser liegt derzeit mit 6.45% zwischen dem gesetzlichen Umwandlungssatz (6.80%) und den beiden von der Swiss Life angewendeten tariflichen Umwandlungssätzen (5.84% und 5.72%)

Swiss Life wird als federführender Rückversicherer den tariflichen Umwandlungssatz ab 2017 schrittweise reduzieren. Ein Festhalten am bisherigen umhüllenden Umwandlungssatz von 6.45% hätte für unsere Personalvorsorgestiftung, je nach Ausgang des grossen Revisionsprojektes in der Altersvorsorge, AV 2020, in den nächsten zehn Jahren Mehrkosten von CHF 20-40 Mio. zur Folge. Kosten, für welche die in dieser Periode aktiv Versicherten und deren Arbeitgeber aufzukommen hätten. Dabei ginge es um eine jährliche Erhöhung der Sparbeiträge in der Grössenordnung von über 20%.

Es versteht sich von selbst, dass für den Stiftungsrat ein Festhalten an der bisherigen Lösung keine ernsthafte Option darstellte. Er hat sich daher für zwei Massnahmen entschieden:

- moderate und schrittweise Absenkung des umhüllenden Umwandlungssatzes
- geringe Erhöhung der Sparbeiträge

Absenkung des reglementarischen Umwandlungssatzes (UWS)

Die höhere Lebenserwartung hat zur Folge, dass das Altersguthaben, welches bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt wird, für mehr Pensioniertenjahre reichen muss, weshalb die jährlichen Renten tiefer ausfallen müssen. Die festgelegte Altersrente geniesst zudem einen hohen Schutz und kann (gemäss heutiger Gesetzgebung) später nicht gekürzt werden. Werden Altersguthaben mit einem zu hohen Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet, entstehen Verrentungsverluste. Diese sind durch die jüngere, arbeitende Generation zu tragen.

Der Stiftungsrat hat daher beschlossen, den reglementarischen Umwandlungssatz von aktuell 6.45% ab 1.1.2017 bis ins Jahr 2025 schrittweise auf 5.6% anzupassen (siehe Tabelle).

<i>Jahr</i>	<i>UWS mit Berücksichtigung AV 2020</i>		<i>Jahr</i>	<i>UWS mit Berücksichtigung AV 2020</i>	
	<i>Männer 65</i>	<i>Frauen 64</i>		<i>Männer 65</i>	<i>Frauen 64</i>
2016	6.45%	6.30%	2021	6.00%	5.85%
2017	6.40%	6.25%	2022	5.90%	5.75%
2018	6.30%	6.15%	2023	5.80%	5.65%
2019	6.20%	6.05%	2024	5.70%	5.55%
2020	6.10%	5.95%	2025	5.60%	5.45%

Die Reduktion des UWS erfolgt so massvoll, dass es sich nicht lohnt, allein deswegen die Frühpensionierung zu wählen. Geht eine Person, beispielsweise ein Jahr früher in Pension, öffnet sie ein Jahr weniger lang Beiträge und ihr Alterskapital wird ein Jahr weniger lang verzinst. Zudem wird der Umwandlungssatz um 0.15% gekürzt. Dies führt dazu, dass die Rente bei vorzeitiger Pensionierung unter dem Niveau der ordentlichen Rente zu liegen kommt.

Höhere Sparbeiträge ab dem 1. Januar 2017

Die Reduktion des Umwandlungssatzes hat zur Folge, dass die jährlich ausbezahlte Altersrente sinken wird. Um diese Leistungseinbusse teilweise zu kompensieren hat der Stiftungsrat beschlossen, ab dem 1. Januar 2017 die Sparbeiträge generell um 1% zu erhöhen. Zudem wird der Sparbeitrag im Alter 60-64/65 nicht mehr wie bisher abgesenkt, sondern verbleibt auf der Höhe, die für das Alter 52-59 gilt. Die beiden erwähnten beitragsseitigen Anpassungen sind, wie bis anhin, zu 60% vom Arbeitgeber und zu 40% vom Arbeitnehmer zu finanzieren.

Dank des erfreulichen Schadenverlaufs konnten im Jahr 2014 die Risikobeiträge gesenkt werden, für Arbeitnehmer um ca. 0.9%. Die Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparbeiträge fällt für die meisten Altersstufen geringer aus, als die vorgängig erwähnte Beitragssenkung.

Neu wird auch der Sparbeitrag im Alter 60-64/65 auf das Niveau, wie im Alter 52-59 angehoben. (siehe Tabelle)

<i>Alter</i>	<i>Sparbeitrag bis 31.12.16</i>	<i>Sparbeitrag ab 1.1.2017</i>
25 - 31	15%	16%
32 - 41	18%	19%
42 - 51	21%	22%
52 - 59	23%	24%
60 – 64 (Frauen) / 65 (Männer)	18%	24%
65 (Frauen) / 66 (Männer) – 70	18%	19%

Welche Kosten fallen bei der Pensionskasse an?

Schon der bisherige reglementarische Umwandlungssatz hat der Pensionskasse zusätzliche Kosten verursacht. Die ab 1. Januar 2017 geltenden Änderungen werden eine tragbare Erhöhung der Verrentungskosten zur Folge haben, die - wie bisher - aus freien Mitteln finanziert werden.

Weitere Informationen

Auf unserer Website <http://www.zh.kath.ch/pensionskasse> finden Sie weitere interessante Hinweise und ein Berechnungsbeispiel sowie dieses Schreiben als PDF-Dokument.